

Verein Safier Ställe

Statuten

Art. 1

Name, Sitz

1 Unter dem Namen „Safier Ställe“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

2 Der Sitz des Vereins „Safier Ställe“ befindet sich am Ort seiner Geschäftsstelle.

Art. 2

Zweck

1 Der Verein „Safier Ställe“ vereinigt Menschen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, die die Safier Ställe und damit das Siedlungsbild und die Kulturlandschaft Safien erhalten möchten – als kulturelles Erbe, als volkskundliches Dokument, als Nutzungsreserve, als Nutzungsimpuls und als touristische Attraktion.

2 Sein Aktivitätenbereich umfasst:

- die Sicherung der alten Ökonomiegebäude vor dem drohenden Zerfall, in erster Linie durch Neubedachung.
- die Entwicklung von Perspektiven über die zukünftige Nutzung der Gebäude.

Art. 3

Aufgaben

Seinen Zweck sucht der Verein „Safier Ställe“ insbesondere zu erreichen durch:

- Sicherstellung der Finanzierung der Neubedachungen durch Mitgliederbeiträge und Beiträge Dritter;
- Gewährleistung und Unterstützung der fachgerechten Ausführung der Neubedachungen;
- Veranstaltung von Anlässen zur Verbreitung und Verankerung der Ziele des Vereins;
- Information und Öffentlichkeitsarbeit, namentlich durch die Herausgabe von Mitglieder- und Medieninformationen.

Art. 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann in der Kategorie Einzel- oder Kollektivmitglied erworben werden.

Art. 5

Beiträge

1 Die Mitglieder entrichten die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge an den Verein „Safier Ställe“. Die Beitragsstruktur wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Verein Safier Ställe

Art. 6

Organe

Die Organe des Vereins „Safier Ställe“ sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle
- Die Kontrollstelle
- Die Kommissionen

Art. 7

Mitgliederversammlung

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

2 Ihre Aufgaben sind:

- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Annahme und Änderung der Statuten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets und der Abrechnung
- Entlastung des Vorstandes

3 Ausser in Fällen besonderer Dringlichkeit ist die Mitgliederversammlung mindestens einen Monat zuvor anzukündigen. Die Tagesordnung und die Anträge des Vorstandes sind in der Regel den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung bekanntzumachen.

4 Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Die Mitglieder können mindestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge einreichen.

3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann von der Mitgliederversammlung selbst, vom Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder des Vereins „Safier Ställe“ verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Art. 8

Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

3 Die Kollektivmitglieder sollen angemessen im Vorstand vertreten sein.

4 Der Vorstand wählt die Geschäftsführung. Er führt alle Vereinsgeschäfte, die nicht unter 7. der Mitgliederversammlung zugewiesen, bzw. laut ZGB der Mitgliederversammlung unterstellt sind. Er zeichnet zu Zweien.

Art. 9

Kontrollstelle

1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Verein Safier Ställe

Postfach, 7107 Safien Platz, T 081 647 11 35, www.safierstaelle.ch, info@safierstaelle.ch, PC 90-169364-4

Verein Safier Ställe

2 Die Kontrollstelle erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

Art. 10

Geschäftsstelle

Die mit der Geschäftsführung betraute/n Person/en konzipiert, organisiert und realisiert im Auftrag des Vorstandes die Aktivitäten des Vereins.

Art. 11

Haftung

Der Verein „Safier Ställe“ haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins „Safier Ställe“ ist ausgeschlossen.

Art. 12

Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins „Safier Ställe“ gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 13

Auflösung + Liquidation

1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins „Safier Ställe“ bedarf der Zweidrittelsmehrheit der an einer Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins „Safier Ställe“ ist einer oder mehreren Institutionen mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der gleichen Zweidrittelsmehrheit.

Art. 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 15

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. August 2003 genehmigt.

Verein „Safier Ställe“

Lukas Ott
Co-Präsident

Lisa Hunger
Co-Präsidentin

Peter Luder
Geschäftsführer

Verein Safier Ställe

Postfach, 7107 Safien Platz, T 081 647 11 35, www.safierstaelle.ch, info@safierstaelle.ch, PC 90-169364-4